

	Fehler	Details	Materialien
1	<p>Ausgangswerte „Anlagenhöhe“ sind falsch angegeben</p>	<p>Es wird von einer WKA-Gesamthöhe von 200 m ausgegangen, tatsächlich kann sich der WorstCase aber auf 300 m belaufen.</p> <p>Das lt. i.A. des BMU angefertigten Gutachten v. Prof. van Haaren (vorgestellt im Herbst 2017 im BMU) sieht im favorisierten Szenario II WKA-Turmhöhen (nicht Gesamthöhen) von 200m vor, mit dem man die Energieversorgungsziele 2050 erfüllen könnte.</p> <p>Der aktuelle Stand der Technik führt zu Genehmigungen von WKA mit einer Gesamthöhe von ca. 250 m (z. B. ENERCON E-141).</p>	<p>Turm 200 m (Prospekt Fa. VENTUR),</p> <p>Rotorblatt LM Länge 106 m (Ztg. Erneuerbare Energien 7/2018 S.34),</p> <p>Vgl. auch Szenario II in van Haaren, Chr., Vorstellung des vorl. Ergebnisses zum Projekt „Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050“ (s.a. iup, CUTEC, IfES, LU Hannover, Naturverträgliche Energieversorgung aus 100% erneuerbaren Energien 2050 (Kurzf.), FKZ 3515 82 4300, Hannover 2017 S.7), BMU 23.6.2017, Berlin 2017</p>
2	<p>Es ist nicht angegeben, inwieweit sich die kompletten WKA in den vorgesehenen Vorranggebieten VRG) befinden müssen oder nur deren Verankerung (Turm, Fundament)</p>	<p>Die Rechtsprechung geht u.a. von der Ausgangslage aus, daß sich eine WKA ein Bauwerk ist, das sich durch seine weitestgehenden Dimensionen darstellt. Diese Dimensionen würden durch den Rotordurchmesser, nicht aber durch den schmaleren Turm oder das ebenfalls schmalere Fundament festgelegt (Zylindermodell).</p> <p>Dies ist auch deshalb so anzusetzen, weil die Wirkungsgrenzen der VRG an deren im Planwerk dargestellten Grenzen orientiert sind. Zweck der Bauleitplanung ist es, Vorhaben (hier WKA) zu steuern und nicht nur Bestandteile von diesen. Im Falle dessen, daß WKA die Grenzen eines VRG überragen dürften, ist mit 210 m (2x 105 m) mehr „Durchmesser“ (1) eines VRG zu rechnen, als planerisch dargestellt.</p>	<p>Grundsätzlich muss eine WEA mit ihrem gesamten Rotorkreis innerhalb einer Konzentrationszone liegen, da die Außengrenze den Bereich zwischen „Baurecht“ und „Ausschlussbereich“ darstellt, die von der baulichen Anlage, zu der auch der Rotor gehört, insgesamt eingehalten werden muss Agatz, M., Windenergie Handbuch 14. Aufl. 2017 S.130,</p> <p>vgl. auch BVerwG v. 21.10.2004 - 4 C 3.04, dto. VG Hannover v. 22.09.2011 - AZ 4 A 1052/10,</p> <p>auch Windenergieerlass NRW 2015 S.45 Das bauliche Vorhaben einer Windenergieanlage gemäß § 29 BauGB ist gleichermaßen durch Turm und Rotor gekennzeichnet. Das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass die äußeren Grenzen des Bauleitplans oder die Grenzen der Baugebiete oder Bauflächen stets von der gesamten Windenergieanlage einschließlich des Rotors einzuhalten sind (.....),</p> <p>abw. OVG Lüneburg, Urteil v. 24.01.2008 - 12 LB 44/07; VG Lüneburg v. v. 03.06.2010 - 2 A 616/08</p> <p>Referenzfläche z.B. 2-125c bei Momart mit „Wespentailen“</p>
3	<p>Die VRG sind insoweit lt. Rechtsprechung nicht an der Bemessung eines EE-Versorgungsgrades des Bezugraumes zu beteiligen, soweit sie als Fake-Gebiete z.B. aufgrund ihrer Abmessungen keine Platzierung von WKA welcher Größe auch immer zulassen</p>	<p>Auf den Windenergietagen in Linstow wurde am RROPS TPEE (Entw.) aus der WKA-Branche auch insoweit Kritik geübt, als dann, wenn man die nächsten Schritte einer Nutzung dieser VRG einleiten würde, feststellen müßte, daß viele der VRG aus nutzungspraktischer Sicht untauglich seien. Dies gelte auch etwa im Rahmen von 30% für ein Repowering.</p> <p>Als Fake-Kriterium können auch von vornherein gegebene Unwirtschaftlichkeiten gewertet werden.</p>	<p>BVerwG v. 17.12.2002 - 4 C 15.01 - 3. Lts. Der Gemeinde ist es verwehrt, durch die Darstellung von Flächen, die für die vorgesehene Nutzung objektiv ungeeignet sind oder sich in einer Alibifunktion erschöpfen, Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 1 Nrn. 2 bis 6 BauGB (hier: Windkraftanlagen) unter dem Deckmantel der Steuerung in Wahrheit zu verhindern.</p> <p>Vgl. auch 2. Lts. Bay VGH v.10.12.07 – 1 BV 04.843. Zur Verhinderungsplanung wg. Unwirtschaftlichkeit</p> <p>vgl. BVerwG v. 16.3.2006 - 4 BN 38.05; VGH Baden-Württemberg v. 09.06.2005 - VGH 3 S 1545/04.</p> <p>Zur Verhinderungsplanung aufgrund von Abwägungsfehlern vgl. auch OVG Münster v. 28.08.2008 – 8 A 2138/06, vorhg. VG Münster v. 31.03.2006 – 10 K 3475/04</p>

4	<p>Siedlungsflächen werden nur dann als wka-mindestabstandsrelevant angesehen, wenn sie im RROPS auch als Siedlungsflächen dargestellt sind.</p>	<p>Dieser Ansatz ist falsch, weil zwei völlig verschiedene Planungsabsichten (Siedlungsentwicklung, Gesundheitsvorsorge) verquickt werden. Der Abstand von WKA zu Siedlungen soll dazu dienen, Stör- und Schadwirkungen von WKA zu Lasten diese Gebiete bewohnender Menschen zu reduzieren, nicht aber dazu, lediglich durch Reduzierung von Stör- und Schadwirkungen planerisch erwünschte Siedlungs(weiter)entwicklungen nicht zu konterkarieren und damit einen offensichtlichen Planungskonflikt zu vermeiden. Stör- und Schadwirkungen beeinflussen den Gesundheitszustand von Menschen grundsätzlich ohne Bezug auf die Siedlungsstrukturen, die sie bewohnen. Materiell weisen auch Weiler etc. oft durchaus Entwicklungsmöglichkeiten iSv § 34 BauGB auf.</p>	
5	<p>Der Aspekt „Trinkwasserschutz“ ist als Essential nicht weitgehend genug abgearbeitet.</p>	<p>Der Schutz von Wasser ist ein essentieller Belang.</p> <p>Die Abarbeitung von „Essentials“ wäre aber erforderlich, um feststellen zu können, ob VRG letztendlich „Fakes“ (3) sind oder nutzungspraktisch tatsächlich suffiziente EE-Erträge erwarten lassen.</p> <p>S.a. Nr.15</p>	<p>Sogar aktuelle Genehmigungen erfolgen trotz vom HLUg erklärtem Ermittlungsbedarf (WKA Felgenwald, M.-Vielbrunn Odw.)</p>
6	<p>Die Visualisierung, die eine visuelle Einordnung von in VRG möglichen WKA-Clustern einzeln oder in cumulo in die umgebende Landschaft nachvollziehen ließe, fehlt.</p>	<p>Dies steht im Gegensatz zu der politisch immer wieder versprochenen im Interesse der Öffentlichkeit liegenden Transparenz von Entscheidungen der Exekutive.</p> <p>Das Fehlen der Visualisierung ist vor allem deshalb unverständlich, weil sie it-mäßig problemlos zu vollziehen, also nicht unverhältnismäßig wäre.</p> <p>Zudem ist das Landschaftsbild eines der beiden wesentlichen Beurteilungsparameter der Eingriffsregelung (§ 13 ff. BNatSchG).</p> <p>Insoweit wäre es nicht zu kritisieren, wenn Bürger vermuteten, seitens der TPEE-Verantwortlichen wolle man eine visuelle Darstellung des WorstCase v. 300 m GH (1) wegen zu befürchtenden Widerstandes unter Bürgern (und Politik) mit allen Mitteln vermeiden.</p> <p>WKA sind zwar ihrer Art nach unvermeidbar landschaftsbeeinflussend, ihre Gestaltung aber unterliegt gerade daher umso mehr dem Gebot, diese Beeinflussungen zu minimieren (§ 13 BNatSchG, § 35 Abs.5 Satz 1 BauGB). Dies kann nicht sukzessive erfolgen (wer zuerst baut, profitiert von keiner lokalen Vorbelastung, wer zuletzt baut, profitiert von den Auswirkungen lokal zuvor genehmigter WKA).</p>	<p>Gerade angesichts steigender Widerstände gegen die Nutzung der Windenergie in der Bevölkerung und der Politik wäre es vor dem Hintergrund der energiepolitischen Ziele, denen sich auch die Regionalversammlung Südhessen verpflichtet sieht, kontraproduktiv, die Zulassung der Abweichung zu versagen (RNZ 5.4. 2016 Windräder am Greiner Eck: "Mit großer Ignoranz und Unkenntnis vorgegangen");</p> <p>§ 13 BNatSchG, § 35 Abs.5 Satz 1 BauGB.</p> <p>Zu alpinen Maßstäben (rad = max 50 km) vgl. § 5 Abs.2 ff. der 100. Verordnung der Kärntner Landesregierung v. 25. September 2012, Zl. 03-Ro-ALL-373/38-2012 - Erlass eines Sachgebietsprogrammes für Standorträume von WKA,</p> <p>Weiteres zur Fernwirkung auf 15 km vgl. Nr. 14</p>

		Erforderlich sind im Mittelgebirgsraum Wirkflächen im Radius von 15 km (schlechtestenfalls 10 km Fernwirkungsbereich) um die Wirkungsquelle (WKA, WKA-Cluster)	
7	Eine Visualisierung wie unter Nr.6 angeführt, fehlt auch hinsichtlich der Einordnungsmöglichkeit von Konstellationen von WKA-Clustern z.B. als „Einkesselung“ oder „Nicht-Einkesselung“.	Ein Einkesselungseffekt hängt nicht nur davon ab, welche von einem Beeinflussungsziel (z.B. Siedlung) ausgehenden Sichtsegmente von WKA belegt sind, sondern auch davon, wie die visuelle Wirkungskonstellation jedes einzelnen betroffenen WKA-Clusters beschaffen ist (Hintergrund,...). Entscheidend ist auch als Einkesselungs-Vermeidung, ob ein Sichtsegment von >120° nicht mit WKA-Clustern belegt ist.	
8	Eine Zuordnung eines jew. leistungsfähigen Feuerwehrstandortes zu den einzelnen VRG fehlt.	Selbst wenn davon auszugehen ist, daß es dem Stand der Technik entsprechend kaum möglich ist, Brände in WKA regelmäßig löschen zu können und daher ein kontrollierter Abbrand erfolgt, müssen die Besatzungen der entsprechenden FW-Standorte über die Qualifikation und über die technische Ausstattung für ein entsprechendes Havariemanagement verfügen. V.a. in langwährender Trockenheit und schlechtestenfalls in Nadelwald kann nicht von einem punktuellen Ereignis ausgegangen werden, zumal abgerissene Rotorblätter mehrere 100 m abfliegen können.	
9	Abstände zu Objekten (Strassen,.....) sind generell nicht erklärt.	Da nicht die Fallhöhen angesetzt sind (= Gesamthöhen) stellt sich die Frage, vor welchen wka-relevanten Gefahren denn dann die Objekte durch die Sicherheitsabstände geschützt werden sollen. Dies gilt v.a. für Strassen (egal welcher Kategorie), Bahnlinien und überirdischen Stromversorgungstrassen. Rotorblätter können bei Abriss 600 m weit abfliegen (TÜV Nord).	Hahm, Th. Kröning, J., <i>Rotorblattversagen – Gefährdungsanalyse für die Umgebung einer Windenergieanlage</i> , TÜV Nord e.V., Hamburg, Germany
10	Das Kriterium Infraschall bleibt weitestgehend unberücksichtigt	Argumentativ zu überwinden ist v.a. die Argumentation des VG Würzburg Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen überschreiten (nach Entwurf DIN 45680). Bei Windenergieanlagen werde diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Im Übrigen lägen hinreichende wissenschaftlich	<i>Infraschall kann zu Belästigungen führen, wenn die Pegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen überschreiten (nach Entwurf DIN 45680). Bei Windenergieanlagen wird diese Schwelle bei weitem nicht erreicht. Bereits mehrere Gerichte haben sich mit dem Thema Infraschall beschäftigt. Das Verwaltungsgericht Würzburg stellt dazu zusammenfassend fest, dass „im Übrigen hinreichende wissenschaftlich begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der von Windenergieanlagen hervorgerufenen Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vorliegen. Bei komplexen Einwirkungen, über die noch keine hinreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, gebietet die staatliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 1 GG nicht, alle nur</i>

	<p>begründete Hinweise auf eine beeinträchtigende Wirkung der Infraschallimmissionen auf den Menschen bisher nicht vor. Daher müsse der Staat nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen.</p> <p>Bekannt ist, daß auch einige Tiere per infraschall kommunizieren (ggf. interessant f. Elefantenhaltung im Opel-Zoo, Kronberg/Ts.)</p> <p>Generell ist de jure die DIN 45680 weiter in Angriff zu nehmen. Die Messmethoden werden z.T. f. Infraschall als ungeeignet bewertet.</p> <p>Unbeschadet alldessen ergibt sich eine Erfordernis der Infraschallberücksichtigung vor allem im Sinne der Vorsorge daraus, daß im späteren Vollzug des ROPS (Genehmigungsverfahren) nur dann, wenn Zweifel an der Richtigkeit jeweiliger Nachweise bestehen, daß eine geplante Windkraftanlage typenbedingt keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft (...) eine weitere Begutachtung (auch durch konkrete Messungen, die dann dem Genehmigungsverfahren und nicht der Anlagenüberwachung zuzurechnen wären) zu veranlassen wäre.</p> <p>Hierbei ist die individuell bewußte Wahrnehmung der Emissionen v.a. im Bereich des Infraschalles durch jew. Betroffene keine Voraussetzung für eine Schädigung oder Beeinträchtigung. Sonst müßte man auch von einer Unschädlichkeit von X-Ray etc. ausgehen dürfen.</p> <p>Die medizinische Diagnostik kennt gesundheitliche Schäden durch Infraschall</p>	<p>denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Deshalb ist der Ordnungsgeber nicht verpflichtet, Grenzwerte zum Schutz von Immissionen zu verschärfen (oder erstmals festzuschreiben), über deren gesundheitsschädliche Wirkungen keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. VG Würzburg Urteil v. 7.Juni 2011 - W 4 K 10.754 (auch OVG Greifswald v. 21.05.2014 - 3 M 236/13)</p> <p>Vgl. auch differenzierter RAe SZK, <i>Expertenhearing Windenergie und Infraschall</i> am 16.12.2014 in Wiesbaden, Fragenkatalog "Rechtliche Rahmenbedingungen"</p> <p>Zur Vorsorge vgl. VG Darmstadt v. 2. Februar 2011 6 K 877/09.DA</p> <p>Zum Kriterium „Wahrnehmung“ vgl. auch Saccorotti, G. et al, <i>Seismic Noise by Wind Farms: A Case Study from the VIRGO Gravitational Wave Observatory</i>, Cascina (It.) 2011.</p> <p>Zu gesundheitlichen Schäden siehe ICD-10-GM-2018 > S00-T98 > T66-T78 > T75.2 <i>Schäden durch Vibration inkl.: Presslufthammer-Syndrom, Schwindel durch Infraschall, Traumatisches Vasospasmus-Syndrom.</i> Schäden durch Infraschall sind von den Krankenkassen anerkannt und werden den behandelnden Ärzten vergütet.</p>
11	<p>Die Belange der Flugsicherung sind (noch) nicht endgültig abgearbeitet.</p>	<p>Dies ist besonders deshalb von Bedeutung, weil die Argumentation pro VRG Zweifel an negativen Auswirkungen von WKA auf die Flugsicherheit triftig ausräumen müssen, Denn eine aufgrund einer Stellungnahme der für die Flugsicherung zuständigen Behörde erfolgte Versagung des Baues von WKA setzt keine Gewissheit voraus, dass Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Vielmehr reicht die Möglichkeit einer Störung aus. Genau auch diese Möglichkeit ist also ebenfalls auszuräumen.</p> <p>S.a. Nr.15</p>
12	<p>Abstand zu Strassen führt, wenn nicht aus einem VRG von vornherein ausgeschlossen, zu linearen Fake-Flächen (3)</p>	<p>Es sei dahingestellt, ob 100 m angesichts der Ausführungen zu Abständen (9) weit genug angesetzt sind. Jedenfalls wären dann und wenn ein VRG von einer Straße durchzogen wird, pro lfd. 100 m Straße von der Fläche des VRG 2 ha zu subtrahieren.</p>

13	Essentielle Analysen werden auf die Einzelgenehmigungsverfahren verschoben.	Konsequenzen wie bei Nr.5, s.a. Nr.15	
14	Nachvollziehbare Kriterien zur Einordnung des Denkmalschutzes fehlen	Auch und gerade hier ist eine Visualisierung incl. einer Fernwirkzone bis 15 km erforderlich.	<p>zum Kriterium "15 km" vgl. Bioplan GbR, Anhang IV, <i>Gutachten zur Beurteilung der visuellen Auswirkung bestehender und potentieller Windparks im Stadtgebiet Höxter aus die intetgrität der weltergestätte "Karolingisches Westwerk und Cicitas Corvey</i> (auch S.14 Vorprüfung nach UVPG zum Windpark Beverungen-Twerberg);</p> <p>vgl. auch S.9 Bielefeld, U., <i>Landschaft und Windenergie Weilheimer Berg - Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“</i>;</p> <p>vgl. auch S.20, RWTH Aachen - Institut für Städtebau and Landesplanung, <i>Unabhängiges Gutachten zur Welterbeverträglichkeit geplanter Windkraftanlagen in Wiesbaden</i>.</p> <p>Unabhängig davon, daß die Rechtsprechung auch einzelfallbezogen Fälle kennt, in denen bereits für geringere Wirkzonen als 15 km WKA als nicht landschaftsschädigend anzusehen seien (vgl. VG Meiningen v. 28.07.2010 - 5 K 670/06 Me) ändert dies nichts daran, daß nur die Analyse für einen Wirkraum von 15 km sicherstellt, daß lokalspezifisch/einzelfallbezogen auch grobe Beeinträchtigungen der Landschaft (vgl. auch ThürOVG u.a. v. 14.05.2007, 1 KO 1054/03) überhaupt festgestellt werden können, anstatt unzulässigerweise ex ante ausgeschlossen zu werden.</p> <p>Zum Denkmalschutz per se siehe „Flurkirchen-Urteil“ OVG Rheinland-Pfalz v. 3. Juli 2002 - 8 A 10282/02.OVG, vgl. auch OVG Lüneburg zu Hofgut Haneworth (Cuxhavener Nachrichten 18.2.2017 OVG: <i>Betreiber muss drei Anlagen im Lamstedt abbauen</i>).</p>
15	Das Land verzichtet nicht hinreichend auf VRG, deren Ausnutzung nach Aktenlage zu sehr mit unvorhersehbaren Hemmnissen belegt sein könnte.	<p>Der Planungsträger kann sich durchaus im Rahmen seiner Abwägung auf den Standpunkt stellen, dass</p> <p>a) einer Zulassung von Vorhaben jedenfalls erhebliche Hemmnisse und Risiken entgegen stehen würden,</p> <p>b) nicht hinreichend abschätzbar ist, ob und in welcher Weise diese Hemmnisse ausgeräumt werden können, und</p> <p>c) schon diese Umstände zum Anlass nehmen, auf die Ausweisung des Gebietes zu verzichten, sofern er der Windkraftnutzung im Übrigen hinreichend Raum gibt.</p> <p>Das ist rechtlich durch Rechtsprechung unterstützt und zwingt den Planungsträger nicht zu rechtlich bedenklichen Verrenkungen auf der Grundlage unfertiger oder unausgegrenzter Flächenanalysen (5,6,10,11,13,14)</p>	Vgl. hierzu OVG Lüneburg v. 14.05.2014 - 12 KN 29/13), das dem Landkreis CUX den RROP 2012 für unwirksam erklärt hatte, aber dem Landkreis Hinweise für eine korrekte Vorgehensweise gab.